

Rechtswissenschaft 2033

Das Thema "Rechtswissenschaft im Jahre 2033" ist vor allem eins: Es ist unwissenschaftlich!¹ Ich bin kein Hellseher! Ich kann Ihnen nicht sagen, wie sich Forschung und Lehre im 21. Jh. entwickeln werden. Ich halte die Entwicklung auch nicht für berechenbar. Ich habe es versucht. Ich habe bspw. den Umfang des *Palandt*² berechnet, der im Jahr 2033 in 92. Aufl. erscheinen wird. Der *Palandt* hatte in der 2. Auflage (1939) 1194, in der 30. Aufl. (1971) bereits 2363 Seiten; in der neuen, 60. Aufl. sind es 2750 Seiten. Entwickelt sich der *Palandt* künftig so dynamisch, wie in den ersten 30 Jahren, so wird er in 92. Aufl. aus 5500 Seiten bestehen und in 2 Bänden erscheinen; - aber: Was, wenn mir der Herausgeber einen Strich durch die Rechnung macht, nur weil er den *Palandt* auch künftig als Handkommentar, also in nur einem Band herausgeben will? Was, wenn der *Beck*-Verlag den *Palandt* überhaupt nicht mehr als gedrucktes Buch herausgibt, und der Kommentar - so wie bspw. die *Encyclopedia Britannica* - nur noch als multimediale Datei erscheint? - Sie sehen, die Rechtswissenschaft im 21. Jh. ist unberechenbar; Erkenntnisse über das Jahr 2033 sind unmöglich. Ich könnte mich also auf § 306 BGB berufen ("ultra posse nemo obligatur") und das Rednerpult wieder verlassen. - Ich könnte mich allerdings auch als Hellseher ausgeben. Ich habe Ihnen eine Kristallkugel mitgebracht, aus der ich das Schicksal der Rechtswissenschaft herauslesen kann. Ich werde diese Kristallkugel zunächst mit Blick auf die Universität, also auf Forschung und Lehre im allgemeinen befragen und mich danach auf das Privatrecht konzentrieren.

¹ Siehe vRadow, Was können wir von Morgen wissen, GEO, Das 21. Jh., 2000, S.26, der die Unwissenschaftlichkeit der Futurologie nachweist.

² Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, (aktuelle) 60. Aufl., 2001; zur Palandt-Genese: Slapnicar, Der Wilke, der später Palandt hieß, NJW 2000, 1692-1699.

Die Universität hält auch im 21. Jh. an den Ideen *Humboldts*, bspw. an Hochschulautonomie und -selbstverwaltung und an der Einheit von Forschung und Lehre fest. *Humboldt* forderte bereits im Jahre 1810, in einer Denkschrift "Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten", dass sich der Staat aus Forschung und Lehre heraushalten möge, die "ohne ihn", den Staat, "unendlich besser" funktioniere.³ Diese Erkenntnis ist zeitlos.

Die Einheit von Forschung und Lehre ist allerdings gefährdet; *Humboldt* beschreibt sie noch so: "Die Universitätslehrer ... sind gerade durch ihr Lehramt zu [wissenschaftlichen] Fortschritten in ihren Fächern gekommen. Denn der freie mündliche Vortrag vor Zuhörern, unter denen doch immer eine bedeutende Zahl selbst mitdenkender Köpfe ist, feuert denjenigen, der einmal an diese Art des Studiums gewöhnt ist, sicherlich ebenso sehr an, als die einsame Musse des Schriftstellerlebens oder die lose Verbindung einer akademischen Genossenschaft. Der Gang der Wissenschaft", so *Humboldt*, "ist offenbar auf einer Universität, wo sie immerfort von einer grossen Menge und zwar kräftiger, rüstiger und jugendlicher Köpfe herumgewälzt wird, rascher und lebendiger. Überhaupt lässt sich die Wissenschaft als Wissenschaft nicht wahrhaft vortragen, ohne sie jedesmal wieder selbstthätig aufzufassen, und es wäre unbegreiflich, wenn man nicht hier, sogar oft, auf Entdeckungen stossen sollte."⁴ *Humboldt* begreift die Einheit von Forschung und Lehre also auch räumlich; er setzt auf physische Gegenwart, auf mündliche Diskussionen und auf einen lebhaften Diskurs im Hörsaal.

Der Begriff des "Hörsaals" ist im 21. Jh. jedoch überholt. Die Juristische Fakultät existiert nur noch virtuell; sie beflügelt nur noch über Glasfaserkabel, d.h. digital, aus der Distanz heraus den "Geist der Gesetze" (*Montesquieu*); staatliche Universitäten und internationale Kanzleien, bspw. die *freshfields-bruckhaus-law-school* konkurrieren nur noch im "cyberspace" und auf dem Umweg über mediale Bildungsbroker um potentielle Studenten.

³ Humboldt, Über die innere und äußere Organisation der höheren wissenschaftlichen Anstalten, Berlin (1810), Werke, Bd. IV, Schriften zur Politik und zum Bildungswesen, S.257; siehe auch: Heckelmann, Wilhelm von Humboldt und die Berliner Universität, in: Schlerath (Hrsg.), Wilhelm von Humboldt, Vortragszyklus zum 150. Todestag, 1986, S.17, 22.

⁴ Humboldt, aaO., S.262

Das Internet befreit das Studium von der räumlichen Infrastruktur der Hochschule: Der Student schreibt sich nur noch elektronisch bei einer Hochschulverwaltung ein, die ihn allerdings - unbeeindruckt von allen technologischen Reformen und Revolutionen - so verwaltet wie schon zu "*Schröders Zeiten*". Der Student entwickelt anhand elektronischer Datensätze sein individuelles Lehr- und Lernprogramm und füllt nach und nach sein binäres Bildungskonto auf; er nimmt bspw. an einer digitalen Handelsrechtsvorlesung teil, die teils archiviert und abrufbar ist, teils aber auch live, via Internet-Broadcasting übertragen wird. Er kann bestimmte Sequenzen, bspw. Erläuterungen über die "negative Publizität des Handelsregisters" immer wieder neu einspielen, bis er sie entweder begriffen hat oder so reproduzieren kann, als habe er sie begriffen. Der Hörsaal wird also ersetzt durch ein multimediales Ereignis. Hat der Student sein ebenso multimediales Examen bestanden, so kann ihm der Dekan - als 3-D Holographie - via Satellit die Hand schütteln, gratulieren und ihm eine elektronisch signierte Urkunde aushändigen.

Das Internet revolutioniert aber nicht nur das Studium; es ist auch eine Herausforderung für den Hochschullehrer: Er muss bspw. eine "digitale Didaktik" entwerfen, d.h. einerseits das Internet als Instrument eigener Inhalte, also als Bildungsmedium verwenden, und andererseits das Internet als Ressource, d.h. als infiniten Fremdinhalt bewältigen. Kernproblem wird die Bewältigung des Fremdinhaltes sein: Das Internet ist eine umfassende Daten- und Informationssammlung. Daten sind isolierte, kontextunabhängige, reine Fakten, die entweder in Datenbanken oder in Dateien abgespeichert sind.⁵ Informationen bestehen aus der Kombination von Daten. Die Daten erhalten - in Form von Katalogen oder Inhaltsverzeichnissen - einen bestimmten Kontext; sie werden, so wie bspw. bei "juris", systematisch erfasst und strukturiert. Dabei folgt das Internet einem unwissenschaftlichen Prinzip: Es ist egalitär; es behandelt alle Datensätze gleich; es bewertet Daten nicht, sondern ruft sie lediglich anhand von Suchbegriffen auf. Die Wissenschaft hingegen ist nicht egalitär, sie ist elitär; sie ist "(geistes-) aristokratisch".⁶ Dazu erneut *Humboldt*: "Sobald man aufhört, eigentlich Wissenschaft zu suchen, oder sich einbildet, sie brauche nicht aus der Tiefe des Geistes heraus geschaffen werden, sondern könne durch Sammeln extensiv aneinandergereiht werden, so ist Alles unwiederbringlich und auf ewig verloren; verloren für die Wissenschaft, die, wenn dies lange fortgesetzt wird, dergestalt entflieht, dass sie selbst die Sprache als leere Hülse zurücklässt."⁷ Der Habilitand kann also aufatmen; das Internet als Datensammlung kann die "(Un-)Tiefe seines Geistes" nicht ersetzen.

⁵ Encarnacao, Wissensmanagement in lernenden Organisationen, in: Krull (Hrsg.), Zukunftsstreit, 2000, S. 255, 258.

⁶ Weber, Wissenschaft als Beruf (1919), Reclam (1995), S. 10

⁷ Humboldt, aaO., S. 258; dazu: Benner, Wilhelm von Humboldts Bildungstheorie, 1990, S. 209 f.

Der Rechtswissenschaftler des 21. Jh. muss die Informationsanarchie im Internet allerdings inhaltlich bewältigen (Forschung) und in eine "skalierbare Rechtswissenschaft" übersetzen (Lehre). Dabei kann er auf ein modernes Managementsystem zurückgreifen, dass das Fakultätswissen intelligent verwaltet. Bisher funktioniert Wissensmanagement an der Juristischen Fakultät ja noch so: Ein Professor schreibt einen Beitrag, bspw. über "Protogenes Recht", der in einer Festschrift oder einer Fachzeitschrift, bspw. in "Rechtstheorie", abgedruckt wird. Er erhält vom Herausgeber mehrere Kopien, die er nach unterschiedlichen Gesichtspunkten unter seinen Kollegen verteilt; Kriterien sind persönliche Freundschaften, übereinstimmende fachliche Interessen oder die Erkenntnis, dass man sich endlich für selbst erhaltene Beiträge revanchieren muss. Gelesen werden die übergebenen Beiträge fast nie, denn die aktuellen Forschungsschwerpunkte stimmen fast nie überein; die Beiträge lassen sich auch nicht sinnvoll archivieren, so dass man sie über Jahre aufbewahrt, bis sie irgendwann - im eigentlichen, aber auch im übertragenen Sinne - verstauben.

Die Fakultät des 21. Jh. wird alle Beiträge systematisch erfassen, auf einem fakultätseigenen Server speichern und mit Kommunikations-"links" ausstatten, so dass jederzeit ein Dialog entstehen kann; durch diese Interaktivität entstehen gleichzeitig "knowledge supply chains", so wie sie Unternehmensberatungen schon heute für Unternehmen als "lernende Organisationen" konzipiert haben.

Meine Damen und Herren! Meine Kristallkugel ist leider notorisch ungenau; sie ist nicht geeicht; sie kann mit abstrakten Jahreszahlen nicht umgehen, so dass die Bilder, die ich hier nur referiere, auch aus dem Jahre 2003 stammen können. Im Jahre 2033 könnte die Humboldt-Universität seit Jahren ein Museum sein, weil der Mensch keine Universität mehr braucht; er setzt überwiegend auf seinen künstlichen Intellekt und speichert das erforderliche Fachwissen, das Universitäten früher vermittelt haben, schlicht auf einem implantierten Computerchip ab.

Ich komme zu dem Schicksal meines Fachs. Da die Kristallkugel bekanntlich unzuverlässig und bereits von dem ungewohnten Thema "Rechtswissenschaft" erschöpft ist, habe ich hier eine andere Methode angewandt; ich habe nach dem Vorbild römischer Auguren⁸ den Vogelflug beobachtet, aus dem sich folgende Entwicklungen des Privatrechts ablesen lassen:

(1) Das Privatrecht wird kosmopolitisch! Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Kartellrecht reagieren innovativ auf die Logik der Globalisierung und gehen teils sogar in einer globalen Marktordnung auf. Im Kartellrecht bspw. setzt sich die Erkenntnis durch, dass staatliche, also räumlich begrenzte Rechtsordnungen nicht mehr imstande sind, die grenzenlosen b2b-Marktplätze im Internet, bspw. die Handelsplattformen "Covisint" und "ToysRus" zu kontrollieren. Die Industriestaaten einigen sich daher auf ein internationales Kartellrechtsabkommen, das GATT-, GATS- und TRIPS-Übereinkommen ergänzen, Spielregeln für globale Marktplätze implementieren und den freien (Welt-) Handel gegen eine "Privatisierung des Protektionismus" schützen soll. Die Integration der Märkte führt also zu einer Integration der Rechtsordnungen. Dabei spricht nach den Erfahrungen des 19. und 20. Jh. alles dafür, dass Wirtschaft und korrespondierendes Wirtschaftsrecht die Schrittmacher sein werden.

(2) Das Privatrecht wird amerikanisch! Im Handels- und Gesellschaftsrecht setzt sich die Bilanzierung nach dem US-GAAP (Generally Accepted Accounting Standards) endgültig durch, weil die US-Börsenaufsicht den Zugang zum Kapitalmarkt nach wie vor an eine Rechnungslegung nach "true and fair view"-Prinzipien bindet.⁹ Im Bürgerlichen Recht gewinnt das UN-Kaufrecht (CISG)¹⁰, das dem Uniform Commercial Code nachgebildet ist, immer mehr an Gewicht.¹¹ Hinzu kommt, dass sich das Kaufrecht des Staates New York international durchsetzt; bereits heute soll angeblich bei mehr als 70% aller internationalen Kaufverträge das Recht des Staates New York als Statut vereinbart sein.¹² Dieser Prozess gewinnt durch die Internet-Prävalenz amerikanischer Unternehmen noch an Dynamik; er wird durch die Europäischen Gesetzgeber unterstützt, die sogar die U.S.-Regelungstechnik, bspw. die legislatorische Praxis übernehmen, jede Kodifikation mit einem ausführlichen Definitionskatalog einzuleiten.¹³ *Shapiro* beschreibt das absehbare Ergebnis bereits heute so: "it is now possible", so *Shapiro*, "to argue, that american business law has become a kind of global *ius commune* incorporated in the case law and even the statutes of many other nations."

⁸ Siehe: Harms, Auguren, Ahnen und Aquädukte, Die römische Kultur in Entwicklung und Struktur, 1986.

⁹ Dazu: Bippus, US-amerikanische Grundsätze der Rechnungslegung von Unternehmen und die Maßgeblichkeit im deutschen Bilanzrecht, DStZ 1998, 637, 638.

¹⁰ United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods; dazu: Horn, Das UN-Kaufrecht im System des deutschen Rechts, JA 2000, 421.

¹¹ Siehe: Wiegand, Europäisierung - Globalisierung - Amerikanisierung, in: Hrsg., Vernetzte Welt - Globales Recht, Jahrbuch der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler, 1998, S. 9, 14.

¹² Lutterbeck, Globalisierung des Rechts - am Beginn einer neuen Rechtskultur? CR 2000, 1, 56 unter Berufung auf Sassen (l.c.).

¹³ Siehe: Wiegand, aaO., S. 9, 14.

(3) Das Privatrecht wird europäisch! Die Europäische Union hat bereits in Kernbereiche des Privatrechts eingegriffen. Denken Sie bspw. an das Fernabsatzgesetz, das die Richtlinie über den Fernabsatz umgesetzt und die Begriffe Unternehmer und Verbraucher (§§ 13, 14 BGB) in das BGB eingefügt hat. Eine komplementäre Richtlinie über den Fernabsatz bei Finanzdienstleistungen steht kurz bevor. Die Europäische Gemeinschaft treibt aber auch die Schuldrechtsreform voran: Das Bundesjustizministerium hat jetzt einen Diskussionsentwurf für ein Schuldrechtsmodernisierungs-Gesetz vorgelegt, das mehrere EG-Richtlinien¹⁴ umsetzen und auf eine umfassende Revision des Bürgerlichen Rechts angelegt werden soll. Danach soll bspw. das Leistungsstörungenrecht neu geregelt werden: Der Gläubiger soll auch bei einem Rücktritt Schadensersatz fordern können (§§ 280, 325 Abs.1 BGB- Entwurf); die Rücktrittsvoraussetzungen sollen einheitlich gefasst werden; das Konzept der Unmöglichkeit, insb. die Differenzierung "anfängliche" und "nachträgliche Unmöglichkeit" soll aufgegeben und durch allgemeine "Grenzen der Leistungspflicht" (§ 275 BGB-Entwurf) ersetzt werden; das Gewährleistungsrecht soll revidiert, pVV und c.i.c sollen positiviert, der Titel "Kreditvertrag" soll reformiert und alle bürgerlich-rechtlichen Sondergesetze sollen in das BGB integriert werden; § 306 BGB, auf den ich mich anfangs noch berufen wollte, soll künftig die "notarielle Beurkundung" regeln.

Diese Reform ist allerdings nur eine Interimslösung. Im frühen 21.Jh. setzt sich die Erkenntnis durch, dass die EG-Richtlinien zwar eine punktuelle Harmonisierung ausgelöst, gleichzeitig aber so viele Systembrüche innerhalb der nationalen Privatrechte hervorgerufen haben, dass man Bürgerliches Gesetzbuch und Code Civil nur noch ad acta legen kann. Die Rettung der Kodifikationsidee ist allerdings nah: Es entsteht ein Europäisches Zivilgesetzbuch, das auf dem BGB-Reformkonzept, auf den Berichten der Lando-Kommission ("Principles of European Contract Law"), auf den UNIDROIT-Principles of International Commercial Contracts und auf dem niederländischen "Burgerlijk Wetboek", der offenbar modernsten Kodifikation des Bürgerlichen Rechts in Europa, beruhen wird. Das Deutsche Recht verliert in diesem Prozess immer mehr an Bedeutung.

(4) Die Jurisprudenz wird international! Das Recht folgt dem Markt, die Rechtswissenschaft folgt dem Recht in die Globalisierung (Reihenfolge?). Im 21. Jh. findet der juristische Diskurs auch im deutschen Sprachraum auf Englisch, der "lingua franca" der Rechtswissenschaft statt; so entsteht ein Diskussionsforum, das nicht an den Grenzen des Sprachraums endet, sondern ebenso kosmopolitisch ist, wie das Recht selbst. Dieses Diskussionsforum sorgt für Transparenz; die Leistungen rechtswissenschaftlicher Institute lassen sich künftig im internationalen Kontext bewerten; im Jahre 2033, in Stockholm, kann daher erstmals der "Nobelpreis für Rechtswissenschaften" verliehen werden, den *Schwintowski*¹⁵ bereits im 20. Jh. als Baustein einer "Nutzentheorie des Rechts" angeregt hat. Der Nobelpreis soll die Entwicklung optimaler Regelsysteme prämiieren, also auch "incentives" für eine Rechtswissenschaft setzen, die Erkenntnisse über das gesetzte Recht als Kompass für die Suche nach besseren Rechts- und Regelsystemen verwendet. Die Rechtswissenschaft erhält also einen rechtspolitischen "Drive".

¹⁴ Richtlinie 1999/44/EG vom 25. Juni 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs (ABl. EG Nr.L 171, S.12); Richtlinie 2000/35/EG vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 200, S.35); Richtlinie 2000/31/EG vom 8. Juni 2000 über den elektronischen Geschäftsverkehr (ABl. EG Nr. L 178, S.1).

¹⁵ Schwintowski, Verteilungsdefizite durch Recht auf globalisierten Märkten, 1995.

Meine Damen und Herren! Im ausgehenden 19. Jh., im Jahre 1888, erschien der chiliastische, heftig diskutierte Roman "Looking Backward: 2000-1887" von *Edward Bellamy*. *Bellamy* glaubte an das Gute im Menschen; er skizzierte Boston, Mass., im Jahre 2000 so: Privateigentum und Geld sind abgeschafft, der Individualismus ist überwunden, die Solidarität ist zur höchsten Tugend erhoben. Symbol für diese Entwicklung ist, so *Bellamy*, ein gemeinsamer, großer Regenschirm, der bei Regen über der ganzen Stadt aufgespannt wird;¹⁶ bevor ich Gefahr laufe, als ebenso falscher Prophet in die Geschichte einzugehen, beschränke ich mich lieber auf eine abschließende Bemerkung: Ich habe mit der Internet-Universität den Teufel an die Wand gemalt; an dem Tag, an dem Humboldts "freie[r] mündliche[r] Vortrag" ausstirbt und Universität nur noch im Internet stattfindet, nehme ich meinen Hut und werde Rechtsanwalt. Ich bedanke mich für Ihr Interesse.

¹⁶ Bellamy ist ausschließlich zitiert nach Michel, Verwegene Reisen durch die Zeit, GEO 2000, S. 1833, 188.